

TEIL 1 (32 P)

I. Formalia

- **Schriftsatzform:** SV, Anträge / Anregung / Begründung, Ort, Datum, Unterschrift; Beschwerdeführer (KW-AG, vertreten durch K und A), vertreten durch Rechtsanwalt; belangte Behörde (BglD LReg); genaue Bezeichnung des Bescheides (2)....

- Beschwerdebehauptungen

-- **unmittelbare Bescheidbeschwerde:** Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten subjektiven Rechte auf Meinungsäußerungsfreiheit (Art 10 EMRK), der Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG) und Gleichheit vor dem Gesetz (Art 2 StGG und Art 7 B-VG); Antrag auf Aufhebung des Bescheides gem Art 144 Abs 1 B-VG 1. Variante..... (1)....

-- **mittelbare Bescheidbeschwerde:** Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der Meinungsäußerungsfreiheit gem Art 10 EMRK, der Erwerbsfreiheit gem Art 6 StGG und Gleichheit vor dem Gesetz gem Art 2 StGG und Art 7 B-VG sowie des einfachgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Erteilung eines Entfernungsauftrages bloß bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gem § 55 Abs 2 iVm § 11 BglD NG durch Anwendung des verfassungswidrigen § 11 Abs 2 lit c und d; Antrag auf Aufhebung des Bescheides gem Art 144 Abs 1 B-VG 2. Variante (1)....

- Anregung, genannte Bestimmungen aufzuheben (1)....

- Antrag auf Kostenersatz gem §§ 27 und 88 VfGG (Land) (1)....

- Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung; Antrag auf Abtretung an den VfGH..... (2)....

II. Zulässigkeit

Es liegt ein Bescheid iSd Art 144 Abs 1 B-VG und damit ein tauglicher Anfechtungsgegenstand vor; Beschwerdeführer ist als Partei des Verfahrens gem § 8 AVG beschwerdelegitimiert und materiell beschwert; LReg ist letzte Instanz, 6-wöchige Beschwerdefrist (2)....

III. Inhaltliche Begründetheit

A. Mittelbarer Beschwerdeteil

1. Verfassungswidrigkeit des BglD NG

a. Erwerbsfreiheit (Art 6 StGG)

+ StaatsbürgerR; KW-AG hat Sitz in Wien, ist somit geschützt; Werbung gehört zur erwerbswirtschaftlichen Betätigung und fällt in Schutzbereich von Art 6 StGG; Entfernungsauftrag sowie das zugrundliegende umfassende Werbeverbot des § 11 BglD NG stellen Ausübungsschranke und einen intentionalen Eingriff in die Erwerbsfreiheit dar (2)....

+ **GPF:** Regelung muss im öffentlichen Interesse liegen, geeignet zur Zielerreichung und adäquat sein (2)....

+ BglD NG dient dem Schutz und der Pflege der Natur und der Landschaft in allen Erscheinungsformen (Vielfalt, Eigenart, Schönheit, Erholungswert); öff. Interesse zweifellos gegeben; Regelung ebenso geeignet, das im öff. I. verfolgte Ziel zu erreichen; ABER: Regelung ist inadäquat; Gewicht des Eingriffes (umfassendes Werbeverbot ohne Ausnahmebestimmungen) steht außer Verhältnis zu rechtfertigenden Gründen; gesetzliche Annahme, dass jede Werbung eine Verunstaltung der Landschaft bewirke, selbst dann, wenn – wie im gegenständlichen Fall – Werbung auf Anlagen angebracht, die für sich viel erheblicheren Eingriff in das Landschaftsbild bewirken, ist überschießend (4)....

b. Meinungsäußerungsfreiheit (Art 10 Abs 1 EMRK)

+ JedermannsR; Werbung von Schutzzumfang der Meinungsäußerungsfreiheit umfasst; Entfernungsauftrag sowie das zugrundliegende umfassende Werbeverbot des § 11 BglD NG stellt Eingriff in Meinungsäußerungsfreiheit dar(2)....

+ **GPF:** siehe Erwerbsfreiheit (beachte aber materiellen Gesetzesvorbehalt in Art 10 Abs 2 EMRK); zur Unverhältnismäßigkeit siehe Erwerbsfreiheit.

c. Gleichheitssatz (Art 2 StGG; Art 7 B-VG)

+ G verletzt GLS, wenn es unsachlich differenziert, unsachlich nicht differenziert oder allgemein unsachlich ist (2)....

+ G behandelt Werbungen, die tatsächlich negativen Einfluss auf Landschaftsbild haben, gleich wie solche, denen keine (zusätzliche) verunstaltende Wirkung unterstellt werden kann; Unterschied im Tatsächlichen wird gesetzlich nicht wahrgenommen; Differenzierungsgebot verletzt (2)....

2. Präjudizialität / Abgrenzung des Prüfungsgegenstandes: Belangte Beh wendet § 11 Abs 2 lit c NG (denkmöglich und richtigerweise) an („Dass“ der Anwendung); § 11 Abs 2 lit d NG grenzt Verbotstatbestand der lit c näher ab und konkretisiert Begriff der politischen Werbung (arg „insbesondere“); lit c und d stehen in untrennbaren

Zusammenhang; sind präjudiziell und in diesem Umfang aufzuheben..... (2)....

B. Unmittelbarer Beschwerdeteil

a. Erwerbsfreiheit und Meinungsfreiheit: Bescheid verletzt diese GR, wenn er gesetzeslos ergeht, Norm denkmöglich angewendet wurde („Dass“ und „Wie“ der Anwendung) oder er auf einer rechtswidrigen generellen Norm beruht; Bescheid beruht auf rechtswidriger gen Norm (siehe III.A.1.) und verletzt daher Art 10 EMRK und Art 6 StGG..... (2)....

b. Gleichheitssatz: Bescheid verletzt GLS, wenn er sich auf gleichheitswidriges Gesetz stützt, die Behörde dem Gesetz glw Inhalt unterstellt oder willkürlich ist; Bescheid beruht auf gleichheitswidrigem Gesetz (siehe III.A.1.c.) (2)....

C. Aufschiebende Wirkung

Bescheid ist „Vollzug“ (Umsetzung in die Wirklichkeit) iSd § 85 Abs 2 VfGG zugänglich; Es steht kein zwingendes öffentliches Interesse entgegen und Realisierung des Bescheidinhalts der Werbemaßnahmen würde unverhältnismäßigen Nachteil für KW-AG bedeuten (Entfernung + etwaige Wiederanbringung)..... (1)....

Teil 2 (18 P / 3 ZP)

I. Verfassungsgerichtliche Prüfung von Staatsverträgen

1. Gemäß Art 140a Abs 1 B-VG erkennt der VfGH über die Rechtswidrigkeit von SV; dabei ist auf mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art 50 B-VG abgeschlossene SV wie den Reformvertrag der Art 140 B-VG (Gesetzprüfungsverfahren) anzuwenden. (2)....

2. Allerdings kann der VfGH lediglich die Rechtswidrigkeit des SV feststellen und diesen für „unanwendbar“ erklären (2)....

3. Inwieweit eine solche verfassungsgerichtliche Prüfung und Unanwendbarkeitsklärung aufgrund des völkerrechtlichen Geltungsbefehles auch für EU-Verträge möglich ist, ist umstritten (+1)....

4. Der Umstand, dass die Antragsteller die Aufhebung bzw. Nichtigkeitklärung der angefochtenen vertraglichen Vorschriften begehren, berührt die Zulässigkeit der Anträge nicht, weil das Begehren der Aufhebung bzw. Nichtigkeitklärung voraussetzungsgemäß den Vorwurf der Rechtswidrigkeit und damit das Begehren auf deren Feststellung in sich schließt..... (+2)....

II. Prüfungsinitiative

1. Individualantrag – Zulässigkeitsvoraussetzungen: Es muss ein nachteiliger, eindeutig bestimmbarer unmittelbarer Eingriff in die Rechtssphäre des Antragstellers vorliegen, der die rechtlich geschützten Interessen aktuell beeinträchtigt. Es darf keinen tauglichen und zumutbaren Umweg geben, um die Normbedenken auf andere Weise an den VfGH heranzutragen (Subsidiarität des Rechtsbehelfs). (3)....

2. Alternative: Abgeordneten Antrag gem Art 140 Abs 1 zweiter Satz B-VG ("Drittelantrag"); die Antragsteller, erreichen nicht die dafür erforderliche Anzahl an Mitgliedern des NR und stützen ihre Antragslegitimation ausdrücklich nicht auf diese Bestimmung, sondern auf Art 140 Abs 1 letzter Satz B-VG (2)....

III. Zulässigkeit des Antrages – Betroffenheit in einer Rechtssphäre:

1. VfGH an die geltend gemachten unmittelbaren Wirkungen gebunden, dh er prüft nur, inwieweit bekämpfte Norm in die geltend gemachten subjektiven Rechte eingreift (1)....
Behaupteter rechtlich geschützter Interessensbereich der Antragsteller nicht vorhanden:

2. Aus B-VG wird zwar ein Recht auf Teilnahme an einer angeordneten Volksabstimmung, nicht aber ein Recht auf Durchführung einer solchen abgeleitet (2)....

3. Rechtsvorschriften, die bloß die Ausübung staatlicher Funktionen zum Gegenstand haben, berühren nicht die Rechtssphäre der diese Funktion ausübenden Organwalter; Abgeordneten ist zwar eine besonders geschützte Rechtsstellung eingeräumt, die mit ihrer Abgeordneteneigenschaft unmittelbar verbunden ist (passives Wahlrecht; freies Mandat; Immunität); diese Rechtsstellung vermittelt nicht die Wahrung der Zuständigkeit des Nationalrates zur Beschlussfassung bestimmter Angelegenheiten durch den Nationalrat (2)....

IV. Verfassungsändernde Staatsverträge

1. Seit BGBl I 2008/2 sind verfassungsändernde und damit auch gesamtändernde SV nicht mehr zulässig (2)....

2. Dies gilt nicht für Staatsverträge, durch die die vertraglichen Grundlagen der EU geändert werden (Art 50 Abs 1 Z 2 B-VG), auf welche Art 44 Abs 3 B-VG anwendbar ist (Art 50 Abs 4 B-VG) (2)....

GESAMT: **Vorkorrektur (50)**

Punkte schriftlicher Prüfer **(50)**

Punkte mündlicher Prüfer **(50)**